

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, in 14467 Potsdam, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Verbrennungsmotoranlage / eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,608 Megawatt inkl. Peripherie vorgelegt. Weiterhin errichtet werden soll ein Schmier- und Altöllager, Harnstofftank, Not- und Gemischkühler, Katalysatoren, Zu- und Abluft sowie ein 13 m hoher Schornstein. Das Vorhaben soll in der in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Str. 17, 39164 Wanzleben Gemarkung Wanzleben, Flur 8, Flurstück 56/1 umgesetzt werden.

Am Standort vorhanden sind bereits 2 BHKW mit je 0,678 MW FWL, die durch den neuen Motor (Typ BHKW JMS 420 GS-B.LC, 3,608 MW FWL) ersetzt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) fällt unter die Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 Viertes Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Gemäß Spalte 2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, welche den Regelungen von § 7 Abs. 2 unterliegt.

Demnach ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 27.03.2025

gez. M. Stichnoth
Landrat